

## Oesterreichs Hilfsquellen.

Es wurde in diesem Blatte (S. 315) schon darauf hingewiesen, wie ein großes Anleihen zu irgend einem Zinsfuß nützlich für Oesterreichs Finanzverwaltung sein würde, als die Fortdauer der gegenwärtigen Valutaverhältnisse. Inzwischen verlautet, daß in Wien ein großes „patriotisches“ Anleihen berathen und beschlossen sei. Daß hierdurch die Ordnung der Valutaverhältnisse herbeigeführt werden solle oder könne, ist aber mehr als zweifelhaft. Ein patriotisches Anleihen meint ein Anleihen im Inlande und bei Inländern. Das Inland hat kein Metall und so viele Anleihen immer gemacht werden mögen, so können sie doch immer nur Papiergeld in die Staatskassen bringen. Wollte der Staat dieses Papiergeld nicht wieder ausgeben, so würden die Einzahlungen nur sehr allmählich gefordert werden dürfen, denn der plötzliche Einzug großer Summen würde dem Verkehr die nöthigen Umlaufsmittel entziehen und die Finanzverwaltung selbst in Verlegenheit bringen, weil die Steuern nicht bezahlt werden könnten. Die allmähliche Einzahlung eines großen Anleiheus und die Vernichtung des durch dasselbe eingehenden Papiergeldes würde allerdings darum nützlich sein können, weil in diesem Falle die Umlaufsmittel, soweit sie unentbehrlich, dadurch ersetzt werden, daß der Preisrückgang, welcher stets aus der Verminderung der Umlaufsmittel folgt, die Ausfuhr österreichischer Produkte und die Einfuhr baaren Geldes vom Auslande vermehren würde. In welchem Maße diese Vermehrung möglich wäre, ist aber schwer zu berechnen und von vielen Zufällen abhängig. Zehn Friedensjahre dürften jedenfalls die kürzeste Frist sein, auf welche sich die allmählichen Einzahlungen verteilen ließen.

Die Bedenken gegen die Verspätung des Resultates durch die allmähliche Realisation einer inländischen Anleihe ließen uns stets nur ein großes ausländisches Silberanleihen als ein Mittel zur Lösung der Valutafrage betrachten, und es ist wahrscheinlich, daß auch die österreichische Regierung ein patriotisches Anleihen nur zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Augenblicks und gar nicht zur Regulirung der Valuta in Anspruch nimmt.

Ein ausländisches Anleihen dürfte allerdings ohne Pfand nicht erreichbar sein, aber darin besteht eben die Widerlegung des Mißtrauens gegen die österreichische Finanzlage, daß Oesterreich für ungeheure Summen Pfänder bieten kann. Capitalisirt man nämlich à 5 % diejenigen Einnahmen, welche sich verpackten lassen würden, so ergibt sich

60 Mill.	Grundsteuer	= 1200 Mill.	Capital
9 1/2 "	Häusersteuer	= 190 "	"
8 1/2 "	Erwerbsteuer	= 170 "	"
28 3/4 "	Verzehrungesteuer	= 575 "	"
20 3/4 "	Zölle	= 415 "	"
25 "	Salz	= 500 "	"
21 1/2 "	Tabak	= 430 "	"
5 "	Lotto	= 100 "	"
3 "	Staatsgüter	= 60 "	"
2 1/2 "	Eisenbahn	= 50 "	"
184 1/2 Mill.	Ertrag	= 3690 Mill.	Capital.

Unter diesen Einnahmen ist nicht eine, welche in Privatverwaltung nicht mehr eintragen würde, als in der Staatsregie, theils weil erstere wohlfeiler sein würde als letztere, theils weil die Bruttoergebnisse selbst bei den bisherigen Steuerätzen höher sein könnten. In letzterer Beziehung darf nur daran erinnert werden, daß die Grundsteuer, auf der alten Schätzung beruhend, heute noch von vielen Grundstücken im Verhältnis eines Ertrages erhoben wird, der sich inzwischen verdreifacht hat. Die Anwendung der bestehenden Steuerätze auf den wirklichen Ertrag würde dessen Ermittlung reichlich lohnen.

Ungleich größere Erträgnisse könnten natürlich dann noch erreicht werden, wenn den Pächtern der indirekten Steuern die Feststellung der Steuerätze überlassen würde, z. B. bei dem Salz- und dem Tabakmonopol. Die gegenwärtigen Steuerätze könnten als Maximum betrachtet werden, in deren Herabsetzung würde eine Aktiengesellschaft ein sicheres und populäres Mittel zur Ertragsvermehrung finden. Von den Staatsgütern wird behauptet, daß sie in den Händen von Privaten den doppelten Ertrag liefern könnten. Von den Eisenbahnen ist eine Einnahmevermehrung schon darum anzunehmen, weil durch die Steifheit jeder amtlichen Verwaltung meistens viele Vortheile wegfallen, welche Privatverwaltungen benutzen, z. B. Extrafahrten u. dergl. m.

Wenn eine Aktiengesellschaft das Capital des gegenwärtigen Ertrages einer der bisherigen Abgaben, auch nur zu 6 % capitalisirt, dem Staate bezahlen würde, so wäre dies ein Vortheil für den Staat, der bei 1 % Zinsung schon nach 34 Jahren wieder in den Besitz des verpackten Eintrags treten könnte. Der Staat würde nicht allein alle Nachtheile der Valutafschwankungen von sich und dem Volke abwenden, sondern er würde auch, eben durch die Regulirung der Valutaverhältnisse eine Menge Anleihen gar nicht bedürfen, weil deren Mehrzahl nur durch das Deficit veranlaßt wird, welches nur aus den Valutaverhältnissen hervorgeht.

Wenn die Aktiengesellschaft aber, wie vorauszusehen, bedeutend mehr Einnahme als der Staat von dem Pachtobject zu erreichen wüßte, so würde,

der Staat, der für die alljährlich durch die Tilgungsquote erworbenen Aktien als Aktionär eintreten und den Ertrag der Aktien ebenfalls zur Tilgung verwenden würde, in kürzerer Zeit als 34 Jahren das Anleihen getilgt haben und dann in den Besitz einer erhöhten Einnahme treten.

Es ist wahr, daß eine Aktiengesellschaft zur Uebernahme eines der Monopole Oesterreichs, einer seiner Steuern oder seiner Staatsgüter sich in dem gegenwärtigen Augenblicke weniger leicht finden würde, als dies vor einem Jahre möglich gewesen wäre; es ist aber kaum zu vermuthen, daß eine günstigere Epoche als die gegenwärtige nahe liegt.

Daß auf dem vorgeschlagenen Wege jederzeit wohlfeiler als auf dem der gewöhnlichen Anleihen das Geld herbeigeschafft werden könnte, ist wohl kaum zu bezweifeln, da Jedermann für die Chance des Gewinnes bei diesem wie bei anderen Unternehmen einen Preis bezahlen wird. Die günstigen Chancen bei diesem Unternehmen werden von Allen, welche mit den österreichischen Verhältnissen sich näher vertraut machen, mit Recht als sehr hoch angesehen werden.

Hierzu kommt noch, daß von den verschiedenen Einnahmeweigen, welche sich zu einer Verpachtung eignen würden, gerade diejenigen, bei welchen vorausgesetzt werden darf, daß die österreichische Regierung am leichtesten geneigt sein würde, sie zu verpachten, auch diejenigen sind, welche sich am meisten für den Betrieb durch Privaten eignen, am meisten Aussicht auf einen höheren Ertrag bieten und, ihrer Capitalgröße nach, der Summe am nächsten entsprechen, welche die österreichische Regierung bedarf. Es sind dies das Salz- und das Tabakmonopol. Das erstere verzinst gegenwärtig, à 5 %, ein Capital von 500, das andere ein solches von 430 Millionen Gulden; oder, à 6 %: 416 resp. 358 Millionen Gulden.

Gegenüber den Projekten, welche sogar den Bankerott — d. h. die Herabsetzung des Papiergeldes, — der österreichischen Regierung anempfehlen, dürfte unsere Anregung einer ehrlicheren Methode immerhin einige Berechtigung haben und deren unzweifelhafte Möglichkeit jedenfalls beweisen, daß es nicht die Hilfsmittel sind, welche Oesterreich fehlen, wenn es durch Regulirung seiner Valutaverhältnisse den Arm stärken will, den es vielleicht berufen ist, mit aller Kraft in den gegenwärtigen politischen Verwicklungen für Deutschland zu erheben.

## Die Nationalzeitung über D. Hübners Banken.

Wie erwartet werden durfte, hat Hübners Buch über die Banken nicht allein Anerkennung gefunden, sondern auch eine Polemik über die wichtigsten Bankfragen hervorgerufen, deren allgemeines Interesse, deren wissenschaftliche und praktische Bedeutung dem Verfasser der „Banken“ Anlaß giebt, hier einigen Raum für seine Ansicht in Anspruch zu nehmen. \*)

Wir beschäftigen uns zunächst mit 2 trefflichen Aufsätzen der Nationalzeitung (Papiergeldtheorien, Nr. 263 u. 265 d. N. Z.), von welchen zum Verständniß ein Theil hier wiedergegeben werden muß.

Ueber die Nothwendigkeit der metallischen Deckung und der Einlösbarkeit des Papiergeldes werden gerade im gegenwärtigen Augenblicke die beiden extremsten Ansichten aufgestellt und verfochten: die Ansicht, daß das Papiergeld keiner metallischen Deckung bedürfe, daß es sogar unentlösbar sein müsse, und die Ansicht, daß alles Papiergeld, welches nicht von vollständig freien Privatbanken emittirt werde, einer metallischen Hinterlage von der vollen Höhe der Emission bedürfe.

Um das Banner der ersteren Ansicht scharf sich in England eine ausgeübte und einflussreiche Partei, die „Papiergeldpartei“ (paper-money party). Sie ist der Bankkrise, der Geldklemmen, der Beängstigungen, welche die Minderung des Baarvorraths der englischen Bank jedesmal hervorruft, müde, und meint, allen diesen Uebeln könne abgeholfen werden, wenn man ihre Veranlassung entferne; die Veranlassung sei aber die Verpflichtung der Bank, die Noten jederzeit gegen Geld auszuwechseln. Emittire man also für die Bedürfnisse des Staats ein Papiergeld, zu dessen Umwechslung gegen Geld, weder Staat noch Bank verpflichtet sei, so würden alle die Calamitäten, welche aus einem Zurückströmen der Noten zur Bank, aus massenhaften Umwechslungsforderungen hervorgingen, künftig verschwinden. Zur Unterstützung dieser Theorie wird die Erfahrung angeführt, daß Jahrzehende lang die englischen Banknoten die Dienste des Metallgeldes versehen haben, obgleich ihre Unentlösbarkeit gesetzlich feststand, daß die Reihe der englischen Geld- und Bankkrisen erst begonnen habe, seitdem 1819 Peel die Aufhebung der Zahlungseinstellung der Bank und die Wiedereinlösung der Banknoten durchgesetzt habe, und daß diese Krisen mehrere Male wieder zu einer vorübergehenden Suspension der Einlösbarkeit der Noten geführt habe, 1825 sei die englische Bank durch die Pflicht, die Noten gegen Gold umzuwechseln, an den Rand des Verderbens geführt, und nur durch die Emission von Einpfundnoten, die der Verkehr gern absorbirt habe, ohne nach der metallischen Grundlage zu fragen, gerettet. Die gerühmte Peel'sche Gesetzgebung von 1844 sei nichts Anderes, als ein Kompromiß zwischen der Einlösbarkeit und der Unentlösbarkeit. Peel habe der Bank erlaubt für 14 Millionen £-Noten nur

\*) Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, daß Herr D. Hübner zur Zurückweisung eines gegen ihn gerichteten wissenschaftlichen Angriffes die Spalten des Handelsblattes benutzte. Daß dieselben ihm zu solchem Zwecke unbeschränkt auch dann zur Verfügung stehen, wenn wir selbst in einem einzelnen Falle mit seinen Resultaten oder deren Begründung nicht übereinstimmen sollten, versteht sich nach der Natur des Verhältnisses einer Redaction zu einem verehrten ständigen Mitarbeiter von selbst. — Die Redaction.

gegen „Sicherheiten,“ also im Falle der Noth nicht convertibel, auszugeben, dieselbe dagegen verpflichtet, für jede weitere Note den vollen Betrag in edlen Metallen vorrätig zu halten. Man brauche nur die Emission der nicht convertiblen Noten auszudehnen, so werde den gestiegenen Bedürfnissen des umfangreicheren Verkehrs genügt und den Geldklemmen vorgebeugt.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß uneinlösbares Papiergeld in allen Ländern kursirt hat und noch kursirt, daß dasselbe zwar oft entwerthet ist, daß es aber noch Papiergeld giebt, welches seinen vollen Werth behauptet, ohne daß das Publikum nach der Einlösbarkeit desselben fragt. Aber dennoch liegt der Forderung der Emission von nichteinlösbarem Papiergelde die Ansicht zu Grunde, daß der Staat oder die Staatsbank aus Papier Geld machen könne; dieselbe enthält den ganz reinen Wunderglauben alter Zeit und empfiehlt dem Staate nur etwa eine weise Mäßigung in der Ausübung seiner Wunderkraft, damit er nicht das Schicksal des Zauberlehrlings theile.

Die der vorstehenden direct entgegenstehende Ansicht wird von D. Hübner in seinem oben vollständig erschienenen Werke über die Banken (2te Banken von Otto Hübner, Leipzig bei Heinrich Hübner, 1853 und 1854) vertreten. Während man dort die Bankkrisen durch die Uneinlösbarkeit des Papiergeldes verhindern will, sieht Hübner kein anderes Mittel zu ihrer Beseitigung, als die vollständigste Garantie der Einlösbarkeit der Noten, welche dadurch erreicht wird, daß die öffentlichen, concessionirten Banken verpflichtet werden, einen ihrer Notenausmissionen völlig gleichen Baarvorrath beständig bereit zu halten.

„Die Banken“, sagt Hübner, „kaufen und verkaufen Credit. Verkauften sie nur den Credit, den sie haben, so ginge Alles gut. Nun aber haben sie die fatale Gewohnheit, einen ganz andern Credit zu verkaufen, als sie empfangen: das ist der Grund des Unterganges der alten Banken, und wird auch die meisten neuen Banken in den Ruin herabziehen. Die Banken empfangen durch das Girogeschäft und die Emission jederzeit realisirbarer Noten einen Credit, der jeden Augenblick zurückgefordert werden kann; sie gewähren aus den Mitteln, welche sie durch diesen jederzeit zurückziehbaren Credit empfangen, auf Wechsel und Baaren Credit, die erst nach zwei bis drei Monaten ablaufen, ja, sie machen damit dem Staate Anleihen, die, wenn überhaupt, erst nach Jahren zurückgezahlt werden. Langer Credit ist aber ein ganz anderes, als stets fälliger. Die Banken verkaufen also einen ganz andern Credit, als sie empfangen. Man kann aber nicht den langen Credit geben, wenn man nur den kurzen empfangen hat, ohne die große Gefahr zu laufen, den letzteren nicht zurückgeben zu können. Daher die Verlegenheiten der Banken, daher die Krisen.“

„Welchen Credit dürfen aber die Banken mit dem Fonds gewähren, die ihnen durch Noten und Girodepositen zufließen? — Nur einen gleichartigen, einen stets fälligen Credit, eine Creditbewilligung, die jede Minute mit Sicherheit sofortiger Zahlung zurückgefordert werden kann. Solchen Credit kann aber das Publikum nur selten oder gar nicht benutzen, da Private eben so wenig, wie Banken, Unternehmungen haben, aus denen sie jeden Augenblick zuverlässig das Geld herausziehen vermögen. Eine Bank kann also die durch Noten und stets fällige Depositen empfangenen Fonds sicher nur zum Handel mit edlen Metallen und zur Beleihung von Gold und Silber benutzen, mit andern Worten, ihr Baarbestand muß eben so groß sein, wie Notenumlauf und stets fällige Depositen zusammengenommen.“

Obgleich Hübner die praktische Consequenz dieser Theorie auf die staatlich concessionirten und privilegiirten Banken beschränkt, weil nur diese Banken durch die staatliche Autorität einen künstlichen Credit genießen, also kein Mißtrauen laufen dürfen, so hat die Theorie doch eine so allgemeine Grundlage, daß man jene Beschränkung für willkürlich halten muß, und nicht umhin kann, der Theorie einen allgemeinen, auch die freien Banken in sich begreifenden Umfang beizulegen. Ihr volkswirtschaftliches Resultat faßt sich dahin zusammen, daß durch Noten- und Papiergeldemissionen die Umlaufsmittel nicht vermehrt werden dürfen, sondern daß dem Verkehr immer ein dem Papiergeld gleicher Betrag an Gold und Silber entzogen und zur Realisirung reservirt werden müsse.

Die Lösung des Widerspruchs, sagt die Nationalzeitung, kann allein in einem richtigen Verständniß des Papiergeldes gefunden werden.

Dieses Verständniß lehrt die Nationalzeitung wie folgt:

„Die wunderbare Erscheinung, daß Staatspapiergeld umläuft, dessen Einwechslung gegen Silber weder versprochen, noch auch vorgesehen ist, könnte leicht verführen, den für die Papiergeldillusion unwillkürlich bezeichnenden Ausdruck „Papiermünze schlagen“ (battre du papier-monnaie) anknauf zu nehmen und die Papiergeldausgabe für eine überaus wohlfeile Art der Ausübung des Münzregals zu halten. An die Stelle des realen Werthes würde bei diesem Gelde der ausgesprochene Zwang zur Annahme treten, indem jeder Gläubiger gezwungen für befriedigt angesehen würde, der von seinem Schuldner die seiner Forderung entsprechende Anzahl von Papierthalern erhielt. Durch einen solchen Zwangscours würde allerdings für alle zur Zeit der Einführung einer solchen „Papiermünze“ bestehenden Schuldverhältnisse das Papiergeld an die Stelle des Silbergeldes treten. Bei allen neu entstehenden Schuldverhältnissen, bei allen neu abgeschlossenen Verträgen über Geldzahlungen hingegen würde der Widerwillen des Publikums gegen ein solches Papiergeld sich geltend machen können, indem alle in Papiergeld rückzahlbaren Darlehne auch in Papiergeld geleistet, und alle in Papiergeld zahlbaren Preise zu einer dem Werthe desselben entsprechenden Höhe verabredet würden. Der ausgesprochene Zwangscours würde also in allen Transactionen machtlos werden, bis auf Eine. Dem Papierthaler würde nämlich außer der Zwangscoursformel noch die weitere aufgedrückt werden, daß er „in allen Casen des Staates zum vollen Werthe angenommen werde.“ In allen Zahlungen von Steuern und Gebühren würde also der Papierthaler, möchte er sich auch im sonstigen Verkehre noch so sehr entwerthen, dem Silberthaler unter allen Umständen gleichgethan.

Die Annahme in den Staatscassen an Zahlungsstatt ist also das einzige Element, dem das Staatspapiergeld einen dauernden Werth verankern kann. Diese Thatsache läßt dasselbe aber in einem ganz neuen Lichte erscheinen. Der Staat giebt Papiergeld aus, um die Dienste dafür einzukaufen, deren er bedarf, und nimmt das Papiergeld als Zahlung für die Dienste an, welche er leistet. Beides steht aber in einem bestimmten Verhältnisse zu einander. Das Eine ist das Capital, welches er verzehrt, das Andere die Waare, welche er mit dem verzehrten Capital produziert. Die Möglichkeit der Papiergeldemission liegt also nicht in der politischen Macht, sondern in der wirtschaftlichen Betätigung des Staates. Der

Staat kann nur in so weit ein Papiergeld produziren, dessen Werth eine dauernde feste Grundlage hat, als er innerhalb der auf Theilung der Arbeit und gegenwärtigen Austausch der Leistungen beruhenden bürgerlichen Gesellschaft, gemessen an dem Etablissement für eine besondere Art der Production bildet, als, mit andern Worten, das Papiergeld etwa den Post-Francomarken entspricht.

Für diese Art der Papiergeldemission finden wir im bürgerlichen Verkehre eine genau entsprechende Analogie, bei der nur das Papiergeld nicht vorkommt. A. verkauft dem B. auf Credit für 10,000 Thlr. Baumwolle, B. fabricirt daraus das Shirting und verkauft dem C. von diesem Produkte, ebenfalls auf Credit, für 10,000 Thlr.; C. macht Hemden daraus und liefert davon dem A. zur Bekleidung seiner Sclaven für 10,000 Thlr. Als Zahlung für die Baumwolle hat B. dem A. eine Anweisung auf seine Cassa gegeben; A. befriedigt mit dieser Anweisung den C., und C. giebt dieselbe dem B. als Zahlung für den Shirting. Die von B. ausgegebene Anweisung hat hier dieselbe Bedeutung, wie oben das vom Staate emittirte Papiergeld, beide kehren nach vollbrachtem Kreislauf als Zahlung an den Aussteller zurück, und dieser hat nicht nöthig, bares Geld zur Einlösung bereit zu halten, da er durch denselben wirtschaftlichen Prozeß, der ihn zum Schuldner des Einen machte, Gläubiger des Anderen geworden ist, der wiederum Gläubiger seines Gläubigers wurde.

Dieser Kreislauf der Produkte ist das Wesen des gesammten Produktions- und Consumtionsprozesses. Die Anzahl der Personen, innerhalb deren sich derselbe vollzieht, ist allerdings in der Regel eine bei Weitem größere; die Produkte eines einzelnen Etablissements zerplündern sich in einer ungeheuren Menge kleiner Theile, um zu den einzelnen Consumenten zu gelangen, und die Gegenleistungen der Consumenten setzen sich aus kleinen Particeln wieder zum Capitale zusammen, welches jenes Etablissement im Großen verbraucht. Dieser ganze Kreislauf kann, statt durch bares Geld als Tauschmittel, durch Anweisungen und gegenseitige Abrechnung vermittelt werden. Die Anweisungen müssen indeß, um auch bei der Vertheilung der Produkte und bei der zahllosen Menge von Umsätzen, welche innerhalb des Kreislaufes vorkommen, als Tauschmittel dienen zu können, etwas andere Gestalt annehmen. Sie müssen, um der größeren Bequemlichkeit des Umsatzes willen, auf kleinere Apoints und auf den Inhaber ausgestellt werden, sie müssen ferner, weil die Dauer des Kreislaufes sich nicht absehen läßt, nicht auf einen bestimmten Termin, sondern „auf Sicht“ lauten. Solche auf den Inhaber gestellte trockene Sichtanweisungen sind aber Papiergeld, und die Eigenthümlichkeit des Kreislaufes der Production, welcher die ausgegebenen Anweisungen an Zahlungsstatt wieder in die Hände des Ausstellers zurückführt, begründet die Möglichkeit, Papiergeld auszugeben, für welches nicht die Umwechslung gegen Metallgeld, sondern nur die Annahme an Zahlungsstatt garantirt ist. Doch kann selbstverständlich eine solche Papiergeldemission sich nur innerhalb sehr enger Grenzen bewegen. Je umfangreicher dieselbe ist, auf um so längere Umlaufszeit muß für jeden Thaler gerechnet werden, um so näher liegt also die Gefahr, daß bei entstehender Ueberfüllung des Verkehrs mit Papiergeld, oder bei entstehendem Mißtrauen gegen dasselbe, das überflüssige Papiergeld nicht durch die laufenden Staatsentnahmen absorbtirt werden kann. Die Papiergeldemission ist mit voller Sicherheit nur für die Anticipation laufender Einnahmen für die schwebende Schuld anwendbar. Staatsanleihen, welche nur allmählich getilgt werden können, in Papiergeld zu contrahiren, führt leicht zur Entwerthung desselben, Kriegsanleihen, bei welchen die Gefahr des entstehenden Mißtrauens so überaus groß ist, haben, wenn in Papiergeld contrahirt, noch immer zu einer Entwerthung desselben geführt.“

Das Hauptmoment dieser Erklärung des Papiergeldes ist, daß dasselbe „eine genau entsprechende Analogie“ des Handelsverkehrs sei, wo B. durch seine Anweisung, wie der Staat durch sein Papiergeld, für empfangene Dienste oder Güter nicht baar bezahlt, sondern Zahlung verspricht, indem er nur anstatt Papiergeld seinen Accept oder Gutschrift gewährt.

Daß diese Analogie aber nicht genau entsprechend ist, scheint die Nationalzeitung durchgeföhrt zu haben, denn sie zählt verschiedene willkürliche Beschränkungen für die Papiergeldausgabe auf, während sie mit Recht eine solche für den Handelscredit vorzuschreiben nicht nothwendig findet.

Die Analogie scheint uns aber im Ganzen irthümlich.

Die Eigenschaft des Solawechsels — dieser Ausdruck bezeichnet präciser als Anweisung das von der Nationalzeitung gemeinte Papier — ist nicht nur die, daß sie nach vollbrachtem Kreislauf als Zahlung an die Aussteller zurückkehrt, sondern auch die, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit den Kreislauf vollenden muß. Soll sich daher der Kreislauf des Güterauswechsels mit dem Kreislauf des Wechsels gleichzeitig abschließen, so muß der Aussteller bis zum Verfall des Wechsels auch so viel Dienste geleistet, so viel Werthe producirt haben als er zur Einlösung des Wechsels braucht.

Bei dem Staatspapiergeld liegt weder jene Eigenschaft noch diese Nothwendigkeit vor. Eine bestimmte Verfallzeit fehlt dem Staatspapiergeld und wenn die Nationalzeitung es in die Kategorie der Sichtanweisungen stellt, so muß dies aus rein mathematischen Gründen abgelehnt werden, wenn das Papiergeld nicht stündlich bei dem Staate in Metall umgefest werden kann. Z. B. es ist in

	Oesterreich	Preußen
jährliche Staatseinnahme . . . . .	250 Mill. fl.	103 Mill. „
tägliche „ . . . . .	700,000 „	280,000 „
Papiergeld . . . . .	150 Mill. „	31 Mill. „
die tägliche Realisationsgelegenheit verhält sich zum Papiergeld wie 1 : . . . . .	214	111

Daß der Credit des Staates oder der Zwangscours die Realisationsgelegenheit des Papiergeldes vervielfältigt, weil es an Zahlung weiter gegeben werden kann, ist nur scheinbar, da die durch Ausgabe realisirte Summe durch Einnahme desselben unausweichbaren Papieres wieder zurückkömmt. Da es eine Eigenschaft der Sichtwechsel, daß die tägliche Realisations-

Gelegenheit wie 1 : 1 ist, so kann ein Papier, dessen Realisationsgelegenheit wie 1 : 214 oder 111 steht, kein Sichtwechsel genannt werden. Aber selbst die berechneten Realisationsgelegenheiten von 214 und 111 ist nicht bestimmt, denn sie können jeden Augenblick durch Vermehrung des Papiergeldes verkleinert, durch Vermehrung der Steuern vergrößert werden. Wie man übrigens die Verfallzeit annehmen möge, eine Nothwendigkeit fehlt, daß der Staat für sein Papiergeld wie der Geschäftsmann für seinen Wechsel bis zu Verfall so viel Dienste leistet, so viel Werth producirt habe als die Summe des verfallenen Papiers ausdrückt, die Dienstleistungen eines Staates sind freilich schwer abzuschätzen. Es giebt Theoretiker, welche meinen, es sei ein Staat von so unabschätzbarer Nothwendigkeit, daß wenn alles Eigenthum und alles Leben seiner Angehörigen geopfert werden müßte, um seine Existenz zu erhalten, für diese der Preis nicht zu hoch sei. Diese Theorie mag patriotisch sein, vernünftig und wirthschaftlich ist sie nicht. Die Nützlichkeit des Staates hat wie alle Dinge keinen höheren Werth als den Preis, der freiwillig von seinen Angehörigen dafür bezahlt wird und nehmen wir der Kürze halber an, daß die Steuern von den Volksvertretern bewilligt, also freiwillige seien, so sind die Steuerbeträge der Ausdruck des Werthes der Dienstleistung des Staates, und wo sie nicht hinreichen zu den Ausgaben des Staates, da producirt die Staatsverwaltung „Schutz, Sicherheit, Gerechtigkeit“ und wie sonst ihre Produkte heißen, zu theuer. Letzteres ist bei vielen modernen Staaten der Fall, Papiergeld entsteht gewöhnlich erst in Folge des Deficits zwischen Einnahme und Ausgabe und wird aus gleichem Anlaß in der Regel vermehrt. Die Einlösung des Papiergeldes durch Steuerzahlung ist allerdings eine Einzahlung durch Production wie im Privatverkehr die Einlösung des Wechsels des B. Diesem wird aber kein Wechsel mehr abgenommen, wenn es bemerkt wird, daß er zu theuer producirt, wenn er bei Verfall seinen Wechsel nur theilweise einlöst, wie dies die Regierung thut, welche ihr Papiergeld vermehrt und dadurch die Realisationsgelegenheit desselben seltener macht.

Es besteht daher sicherlich viel mehr Unterschied als Analogie zwischen Papiergeld und Anweisung oder Wechsel, und wenn der Widerspruch zwischen den Grundsätzen der paper money party und Hübner's Banktheorie nur durch ein richtiges Verständniß des Papiergeldes gefunden werden kann, so dürfte die Nationalzeitung jene Lösung kaum gefördert haben.

Die Notenermission der Banken, sagt die Nationalzeitung weiter, beruht genau auf denselben Grundsätzen, wie Papiergeld und Wechsel, deren „genau entsprechende Analogie“ sie behauptet.

Die Behauptung gründet sich in beiden Fällen darauf, daß Wechsel, Papiergeld und Banknoten zu ähnlichen Dienstleistungen verwendet werden können.

Wir behaupten dagegen einen Unterschied zwischen Zimmtsbaum-, Japans- und Buchenholz, obwohl mit jedem eingehitzt werden kann. Wir finden es ganz wesentlich, daß der Wechsel ein Papier mit bestimmter Verfallzeit und der Verantwortlichkeit aller Nehmer, daß Papiergeld und Banknote ohne Verantwortlichkeit übertragen werden können, das erstere aber ein Sichtpapier, wie die Nationalzeitung behauptet, nicht ist, während die Banknoten ein solches sind.

Es ist wahr — wenn der Acceptant eines Wechsels, die Regierung welche das Papiergeld, oder die Bank welche die Noten ausstellt, alle drei gleich unzweifelhaft sicher sind, daß ihre Papiere erst nach einem bestimmten Zeitraum zur Zahlung vorgezeigt werden und dann die Zahlung geleistet werden kann — dann können die Papiere ähnlich in ihrer Dienstleistung sein, weil aber die Erfüllung jener Bedingung nicht in der Natur der Papiere liegt, so kann auch die Analogie nicht anerkannt werden.

Die Nationalzeitung verkennt die Nothwendigkeit der Erfüllung jener Bedingung auch keineswegs, sie bemüht sich, diese Erfüllung nachzuweisen, indem sie sagt:

„Die Gefahren, welche die Convertibilität der Noten mit sich bringt, geben der Bank in ihrer Geschäftsführung eine bestimmte Politik an die Hand, eine Politik, welche sie um ihrer eigenen Existenz willen befolgen wird, so lange sie keine Hoffnung hat, der unbedingten Pflicht zur Einlösung ihrer Noten entgehen zu werden. Sie wird ihre Fonds nur in solchen Geschäften anlegen, aus welchen sie dieselben rasch realisiren kann; sie wird also nur kurzfristige und sichere Credite bewilligen. Wenn sie auf diese Weise ihrer Geschäftsführung die nöthige Elasticität gegeben hat, so wird sie unter allen Umständen den Baarvorrath in einer Höhe erhalten, welche es ihr möglich macht, den Realisationsforderungen, deren Umfang sich mit großer Sicherheit nach den Verhältnissen des Marktes voraus berechnen läßt, sofort zu entsprechen. Sie wird endlich ihren Notenkredit nur in solchem Umfange bewilligen, daß der durch ihre Noten getragene Kreislauf von Umsätzen nicht so sehr über ihren Geschäftskreis hinausreicht, daß umfangreiche Realisationsforderungen daraus hervorgehen. Sie wird dem auswärtigen Handel nicht leicht Credite bewilligen, sie wird sorgen, daß der Verkehr ihres Gebietes nicht mit ihren Noten überfüllt werde — alles um ihrer Existenz und ihres Vortheils willen.“

Die Nationalzeitung anerkennt also, daß die Convertibilität der Noten eine Gefahr mit sich bringe, welche bei Wechseln und Staatspapiergeldern nicht vorhanden sei, sie hält aber dennoch an der Behauptung der Analogie dieser Papiere fest, indem sie sagt, was eine Bank alles thun wird, jene

gefährliche Eigenschaft auszugleichen, indem sie annimmt, daß die verschiedenen Maßregeln der Bank auch die Wirkung haben, welche deren Zweck ist, und daß der Umfang der Realisationsforderungen sich mit großer Sicherheit nach den Verhältnissen des Marktes voraus berechnen lasse.

Die Nationalzeitung setzt also eine Reihe von Bedingungen als vorhanden voraus, um die Analogie zwischen Wechsel und Banknote zu beweisen, und glaubt von diesem schwankenden Boden aus Hübner's Theorie anklagen zu dürfen, daß sie mit „a priori geführten Deductionen“ sich selbst überhebend die ganze Praxis Lügen strafen wolle.

Nun hat aber Hübner, ehe er seine Theorie schrieb, die Geschichte aller Banken gesammelt, geschrieben und sie in der ersten Lieferung seines Werkes den Lesern mitgetheilt. Aus dieser Geschichte geht hervor, daß die Zettelbanken entweder nicht gethan haben, was die Nationalzeitung sagt, daß sie thun werden, und daß, wenn sie es auch gethan, sie doch alle in den großen Krisen untergegangen oder mindestens insolvent geworden sind, daß eine Ausnahme nur besteht bei Banken, welche wie die schottischen vollkommene Bankfreiheit genossen haben und in dieser Freiheit die Theorie, daß Noten auf denselben Grundsätzen wie Wechsel beruhen, so wenig in Anwendung zu bringen Neigung hatten, daß sie vorzogen, für Depositen mit einer Kündigungsfrist Zinsen zu bezahlen als gegen Noten ohne Metallhinterlage sich unverlässlichen stets fälligen Credit in großer Menge zu verschaffen.

Wenn a priori geführte Deductionen in einer Theorie zu suchen sind, so scheint es doch sicherlich nicht bei derjenigen zu sein, welche als Facit der geschichtlichen Untersuchung hervortritt, wie eben die Hübner'sche Theorie: daß eine absolute Sicherheit für die Einlösung der Banknoten nur in dem Metallvorrath für ihren ganzen Betrag zu finden sei.

Wenn in dem Buche über die Banken auf Annahmen und Voraussetzungen eine Theorie hätte begründet werden wollen, so würde sie möglicherweise eine andere, den Berechnern der ungedeckten Banknoten zusagendere gewesen sein, die wissenschaftliche Untersuchung besteht aber eben darin, daß man sich an Thatsachen bindet, und zu diesen Thatsachen gehört, daß die Banktheorie der Nationalzeitung nicht und überall zum Bankrott geführt hat.

Wenn demungeachtet bestehende Banken diese Theorie der Nationalzeitung als Maßstab gebrauchen und die Nationalzeitung daraus schließt, daß die Grundsätze in dem Bankbuche sich mit der Praxis im Widerspruche befinden, so beweist dies gegen diese Grundsätze eben so wenig, als die Existenz und der reiche Ertrag des Salz- und Tabakmonopols gegen die allgemeine Ansicht, daß diese Monopole verderblich seien.

Nicht was die Praxis, sondern was die Folge der Praxis ist, entscheidet über den Werth der Theorie und es ist einmal durchaus unmöglich, für die Praxis, Noten ohne gleich große Geldunterlage auszugeben, aus der Geschichte eine andere Folge zu ersehen, als den Bankrott in großen Krisen.

Die Nationalzeitung benützt die Geschichte nur insoweit, als sie rühmt, daß die Zettelbanken mit geringer Geldunterlage gute Geschäfte, d. h. großen Gewinn gemacht haben; dieser Gewinn ist allerdings eine Folge des Systems, es wird aber damit die andere Folge nicht aufgehoben oder weniger verderblich gemacht, welche sich ergibt, wenn man die Lehren der Geschichte ganz benützt.

Die Nationalzeitung klagt, daß die Anwendung von Hübner's Theorie die staatliche Reglementirerei auf die Spitze treiben und vermehren würde; dies ist aber durchaus nicht der Fall, denn entweder fahren die Regierungen fort, sich unberufenerweise in das Bankwesen zu mischen, und dann ist es erträglicher, daß ein Geseß der Erfahrung als eines der Willkür maßgebend sei; oder die Regierungen geben die Bankfreiheit, und dann ist ein Erfahrungsgesetz eben der Eckstein, welchen der Wiße benützt und der Thor verwirft.

### Zur deutschen Münzfrage.

Aus Süddeutschland. \*) Das Fortbestehen verschiedener Münzfüße und Geldrechnungsarten wird in Deutschland von Tag zu Tage drückender. Je mehr der industrielle Unternehmungssinn geweckt, je größer der Antheil wird, den der deutsche Handel und die deutsche Industrie an der Bewegung auf den Weltmärkten nehmen, je bedeutender der Transport von Waaren und der Personenverkehr, desto lebhafter macht sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen deutschen Münze und Geldrechnung fühlbar.

Früher oder später wird man in Deutschland zu der Herrichtung eines einheitlichen Systems für Münze, Maß und Gewicht doch schreiten müssen, wenn die angebahnte materielle Einheit nicht auf halbem Wege stehen bleiben soll. Es wäre daher gewiß weise, wenn die längst angekündigte, aber noch immer verzögerte Wiener Münzconferenz sich ihr Ziel gleich so weit absteckte, daß etwas Ganzes erreicht werden könnte. Sollte man in Wien nichts weiter wollen und zu Stande bringen, als neue Bestimmungen über das Bestehende, neue Anordnungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren etc., so steht zu fürchten, daß die Beschlüsse der Conferenz sehr wenig praktischen Werth haben werden. Wenn sich kürzlich eine preussische Stimme über die Grundzüge äußerte, welche einem in Wien zu vereinbaren-

\*) Nicht von unserem gewöhnlichen Correspondenten; in Münzangelegenheiten.

den Gesetze über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in dem zollvereinten Gebiet unterbreitet werden sollen, so vergißt man dabei gänzlich, daß es in Süddeutschland eine sehr ausgebildete Industrie giebt, welche mit einem solchen Gesetze aufs Haupt geschlagen werden würde. Schwerlich werden sich Kurheffen (wegen Hanau), Baden und Württemberg einem solchen Vertrage anschließen. Unsere mittel- und süddeutschen Bijoutriefabriken verdanken ihre Blüthe nicht den Schutzzöllen, sondern der Freiheit, das Gold in jedem Mischungsverhältniß verarbeiten zu dürfen. Sie haben dadurch vor Frankreich einen großen Vorsprung erlangt, und führen einen großen Theil der Aufträge aus, welche Paris vom Auslande erhält. Wenn der Fabrikant genöthigt ist, seinen Fabrikstempel zu brauchen und die Karatirung seines Goldes auf den Waaren anzugeben, so scheint damit für den Markt genug gethan zu sein. Aber um solche Angelegenheiten sollte es sich auf der Wiener Münzconferenz gar nicht handeln. Im 19. Artikel des preussisch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Febr. heißt es: „die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten.“ Soll darunter etwas Ganzes, Großes verstanden werden, so ist nicht glaublich, daß man sich mit der Karatfrage beschäftigen, oder auf eine Convention nach Art der von 1837 und 1838 beschränken werde. Durch jene Uebereinkunft ist zwar der 14 Thalersfuß mit dem 24½ Guldenfuß gleichgestellt, aber in der Praxis damit nichts gewonnen. Was wir in Deutschland brauchen, ist ein neues Münzsystem. Unter dem Mangel einer einheitlichen deutschen Geldrechnung und Münze leidet besonders der Süden. Die Beziehungen Süddeutschlands von Norddeutschland, namentlich von Preußen, sind bedeutender als der Absatz süddeutscher Erzeugnisse nach dem deutschen Norden. Die Handelsbilanz ist ungefähr 30–35 % zu Gunsten Preußens. Da die Differenz durch Baarzahlung ausgeglichen werden muß, so ist es natürlich, daß der Wechselkurs auf Berlin immer verhältnißmäßig höher steht, als der auf Augsburg, und daß der preussische Thaler mit einem Agio angebracht wird. So lange der Norden und der Süden sich in Angebot und Nachfrage gegenseitig nicht ungefähr gleichstellen, wird die Anschaffung der Zahlungsmittel im Süden den Geldkurs immer etwas höher treiben. Dies Verhältniß würde aber, da der Norden, wie der Süden zum Inlande gehören, und sich immer mehr und mehr durchdringen, weit weniger verlustbringend sein, wenn es sich nicht um zwei verschiedene Münzfüße drehte, die sich, trotz der Convention, einander schroff gegenüberstehen. Die Anschaffung für Berlin muß in Frankfurt in preussischen Thalern gemacht werden, weil der süddeutsche Gulden vom Norden einmal verweigert wird. Der Gulden ist nur mit Verlust anzubringen, während der preuss. Thaler im ganzen Süden mit einem Aufschlag coursirt, weil die Nachfrage nach dieser Münze, durch das Zurückweichen des Guldens, stärker ist als sie sein würde, wenn dem Letzteren im Norden sein conventionsmäßiges Recht so gut zu Theil würde, wie dem preuss. Thaler im Süden. Führt man den Rhein hinunter, so kann man schon in Coblenz den Gulden im allergünstigsten Falle nur zu 17 Sgr. = 59½ Kreuzer anbringen. Halbe Gulden werden nur zu 28 Kreuzer genommen. Man erleidet also im ersten Falle einen Verlust von 1 % im letzten sogar von fast 7 %.

Prüft man die verschiedenen Systeme, nach denen die Eintheilung der geprägten edlen Metalle als Werthmesser der ökonomischen Güter erfolgt, so tritt uns das Decimalsystem als dasjenige entgegen, welches gegenwärtig am weitesten verbreitet und am meisten geeignet ist, den verschiedenartigsten Fällen des Rechnungswesens angepaßt zu werden.

Das Decimalsystem ist gegenwärtig eingebürgert in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den südamerikanischen Freistaaten, China (woher es stammt), Rußland, Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien, Holland, der Schweiz, Sardinien, der Lombardei und dem Kirchenstaat. In England ist durch Dr. Bowring, der lange Zeit in China sich aufgehalten hat und jüngst dahin zurückkehrte, für die Adoption des Decimalwesens ein kräftiger Anstoß gegeben, der in einigen Vereinen zum Zweck der Einführung desselben fortgeführt wird. Die Regierung hat auch schon Florinstücke prägen lassen und setzt sie nach und nach in Circulation, während zunächst die halben Kronen eingezogen werden. Das englische Pfund ist = 10 Florins, der Florin = 2 Sh. Sporadisch ist auch in Deutschland die Decimaleintheilung schon versucht, wie die badischen 100 Kreuzerstücke, die sächsischen Neugroschen = 10 Pf., beweisen; ja es ist bekannt, daß in den rheinpreussischen Bank- und Geschäftshäusern der preussische Thaler in den Rechnungsbüchern das ganze Jahr hindurch nicht nach Silbergroschen und Pfennigen, sondern nach  $\frac{100}{100}$  abgetheilt und verrechnet wird. Die französischen Münzen sind wegen ihrer Güte und der Leichtigkeit ihrer Berechnung in der ganzen Welt beliebt. Die Ausprägung von 1, 2, 2½ und 5 Frankensstücken würde ohne Zweifel vor den früher befürworteten spanischen Piaßtern oder den amerikanischen Doll. den Vorrang verdienen. Der spanische Piaßter ist etwas mehr (ca. 43 C.) werth, als der 5 Frankenthaler, wird jedoch im gewöhnlichen Verkehr von Frankreich nicht höher angenommen als zu 5 Frs., während der letztere in Spanien zu voll 1 Piaßter coursirt. Aehnlich ist das Verhältniß des 5 Frankenthalers zum amerikanischen Dollar. Auch dieser hat einen etwas höheren Werth. Demungeachtet coursiren in Newyork und anderen Plätzen 5 Frankensstücke als Dollar.

Die österreichische Regierung soll sich bereit erklärt haben, die in ihren

Staaten geltende Münzrechnung gegen eine allgemeine deutsche zu vertauschen. Bei der großartigen Anschauungsweise, durch welche sich die in Oesterreich vorgenommenen staatswirthschaftlichen Reformen auszeichnen, darf man erwarten, daß gerade von dieser Seite demjenigen Systeme Vorschub geleistet werde, über welches Wissenschaft und Praxis längst als über das vorzüglichste entschieden haben. Preußen hat sich um Deutschland durch so manche gemeinnützige Institution verdient gemacht, daß zu hoffen ist, es werde auch in dieser wichtigen nationalen Angelegenheit im Interesse des Ganzen ein Opfer nicht scheuen. Die übrigen deutschen Staaten würden der Einführung des Decimalsystems gewiß keine Schwierigkeiten entgegensetzen. Die gesammte deutsche Geschäftswelt aber würde eine auf Grundlage der Decimaleintheilung vorgenommene Münzreform mit lebhafter Freude begrüßen. Es wäre deshalb zu beklagen, wenn der günstige Moment, welchen die Wiener Conferenz in Aussicht stellt, abermals ungenutzt bleiben sollte.

(Redaktionsbemerkung.) Niemand kann weniger geneigt sein als wir, für halbe Maßregeln das Wort zu nehmen. Wenn einmal wieder die Zeit gekommen ist, wo verständigerweise daran gedacht werden darf, daß man sich in den Cabinetten mit friedlich-wirtschaftlichen Dingen in großartigem Maßstabe beschäftigen, werden wir dringend den Versuch empfehlen, durch einen Congreß aller civilisirten Staaten nicht nur zu einer Verständigung über eine gemeinsame Welt-handelsmünze, wobei es nur auf gleichen Feingehalt ankommt, sondern auch wo möglich zu übereinstimmenden Grundsätzen für die, den inneren Verkehr vermittelnden Münzfüße der einzelnen Staatengebiete zu gelangen. Zu solchem Zwecke mögen große Opfer gebracht werden. — Auch als es sich vor Jahren darum handelte, in Deutschland, unter Beibehaltung der ausschließlichen Silberwährung, die französische Münzeintheilung anzunehmen, haben wir bedauert, daß ein sehr wünschenswerthes Resultat hauptsächlich an der Klippe abgeschmackter Borurtheile scheitern mußte. Ein Schwerpunkt von solcher Bedeutung, wie ihn die Vereinigung der beiden wichtigsten Handelsgebiete des Festlandes dargestellt haben würde, hätte voraussichtlich in nicht langer Zeit auch die übrigen europäischen Länder angezogen und vielleicht noch weiterhin bestimmenden Einfluß geübt. Was damals als ein Gewinn zu betrachten gewesen wäre, erscheint aber jetzt nicht mehr als ein solcher. Die Verhältnisse haben sich geändert. Frankreich steht in Folge des einen, in diesen Blättern oft hervorgehobenen theoretischen Mangels seines Münzsystems, das relative Verhältniß des Werthes von Gold und Silber feststellen zu wollen, auf dem Punkte, wenn es nicht noch außerordentliche Anstrengungen macht, seine Silberwährung ganz aufgeben zu müssen. In dieser crisis zu dem französischen Silbermünzfuß überzugehen, hat keine Bedeutung. Deutschland muß in der gegenwärtigen Lage in abwartender Stellung verharren. Oesterreich, welches nach Begehung seiner Papiernoth, um den ständigen Abfluß seiner Münze zu hemmen, eine Aenderung der Gesetzgebung vornehmen muß, kann nicht anders, als sich der Dresdener Convention anschließen, das heißt an die Stelle des 24 fl.-Fußes den 24½ fl.- oder 14 Thlr.-Fuß setzen, daß man bei der Gelegenheit eine Decimaleintheilung der deutschen Münze beziehe, ist sehr wohl denkbar und, wie in Nr. 115 gezeigt wurde, ohne allzugroße Schwierigkeit ausführbar. — Wenn die vorstehende Correspondenz, gewiß mit Recht hervorhebt, daß der Verkehr in Süddeutschland einer größeren Masse von Thalerstücken bedürfe, so können dem Uebelstande die süddeutschen Regierungen selbst sehr leicht dadurch begegnen, daß sie statt ihrer unzweckmäßigen 2 Guldenstücke  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke prägen. Die Coursdifferenz deckt sogar die Prägekosten. Wir wissen, daß ein deutscher Staat seit einiger Zeit mit Vortheil das Geschäft treibt, in Frankfurt norddeutsche Münze in süddeutsche umzuwechseln und die letztere auf seiner Münze umzuprägen.

### Weiteres über die Aufbewahrung von Getreide.

Braunschweig, den 23. Juni 1854. In der Beilage zu 140 des Bremer Handelsblattes sind treffliche Worte über die projectirte Silo-Bank gesagt, doch ist vielleicht der Umstand nicht kräftig genug hervorgehoben: daß Niemand weiß, wann die rechte Zeit zum Ein- und Verkauf ist. Da die Zeit des Einkaufs ungewiß ist, die Erdgruben aber schon vorhanden sein müssen, wenn sie mit Roggen angefüllt werden sollen, diese auch zwei Jahre Zeit bedürfen um gehörig austrocknen zu können, so wäre es leicht möglich, daß solche 3–4 Jahre früher gebauet würden, als ihre Benutzung eintritt; es würde also auf die Weise schon ein Bedeutendes an Zinsen verloren werden.

Wie schwer es ist, den rechten Zeitpunkt des Ein- und Verkaufs zu treffen, mag folgende Preiszusammenstellung beweisen. In Braunschweig war für Roggen, in den Erste-Jahren:

1804/5	der niedrigste Preis	63 #	der höchste	120 #
1811/12	"	"	34 "	"
1815/16	"	"	38 "	"
1816/17	"	"	60 "	"
1819/20	"	"	30 "	"
1820/21	"	"	24 "	"
1821/22	"	"	21 "	"
1822/23	"	"	27 "	"
1823/24	"	"	16 "	"
1824/25	"	"	12 "	"

18 # pr. Wispel von ca. 2000 B

Der niedrigste Preis von 63  $\text{fl}$  im Erntejahre 1804/5 lieferte gegen den höchsten von 120  $\text{fl}$  einen Uberschuss von etwa 90%: in dem Jahre 1816/17 zu 60  $\text{fl}$  gekauft und 86  $\text{fl}$  verkauft, gab einen Nutzen von ca. 43%, allein welcher vernünftige Mensch kann und darf bei den Preisen von 63 und 60  $\text{fl}$  pr. Wispel Roggen, diese Waare auf Speculation kaufen? In dem Jahre 1821/22 sank der Preis für eine kurze Zeit auf 21  $\text{fl}$ ; diesen hielt ich für so niedrig und zwar um so mehr, als mir der Preislauf von 76 Jahren von 1745 bis 1820 zeigte, daß in diesem langen Zeitraum, der niedrigste Preis für Roggen 15  $\text{fl}$  gewesen war, daß ich nummero in Gemeinschaft meiner Brüder aufing, große Massen Getreide namentlich Roggen um 21 bis 23  $\text{fl}$  zum Auflegen zu kaufen. Zwar stieg der Preis im Mai 1822 auf 40  $\text{fl}$ , doch stand derselbe nur bis Ausgangs Juni, hätte ich also verkaufen wollen, so wäre jedenfalls der Preis hier in der Nähe um einige Thaler niedriger gegangen, da nun aber 35 bis 40  $\text{fl}$  für Roggen nur ein gewöhnlicher Mittelpreis ist und die allgemeinen Verhältnisse ein fernes Steigen erwarten ließen, so unterließ der Verkauf. Ob dies eine Unterlassungsflunde genannt werden darf, lasse ich dahin gestellt sein; ich habe mir nie einen Vorwurf daraus gemacht, obgleich in dem Jahre 1824/25 der Preis für Roggen auf 12  $\text{fl}$  sank und der Jahresdurchschnittspreis nur 15  $\text{fl}$  pr. Wispel war. Nach dieser wahrheitsgetreuen Darlegung wird kein Sterblicher so vermessend sein zu behaupten, daß es möglich ist, bei Getreide An- und Verkäufen den wirklich rechten Zeitpunkt treffen zu wollen, denn wenigstens nach den vorher gemachten Preiszusammenstellungen der Preis des Erntejahres 1821/22 von 21  $\text{fl}$  für Roggen gewiß als so niedrig angenommen werden konnte, daß derselbe als der für eine Speculation geeignete niedrigste betrachtet werden dürfte, so fiel derselbe im Erntejahre 1824/25 doch sogar noch auf 12  $\text{fl}$  herab.

Die Aufbewahrungskosten zu ermäßigen und das Getreide gesund zu erhalten, das sind die Zwecke, welche man durch die Erdgruben — Silos genannt — erreichen will. Daß dies aber auf eine viel leichtere, billigere und noch mehr Sicherheit gewährende Weise geschehen kann, habe ich durch einen großartigen Versuch erfahren und glaube nichts Ruhloses zu thun, wenn ich dies veröffentliche. Wenngleich der Roggen von der Ernte 1822 von außergewöhnlicher Güte war, indem der Himpten 51 bis 53 H Wog, so ließ ich, um alle Vorsicht anzuwenden, denselben doch vermittelt einer Darre noch etwas nachtrocknen, dann aber ein Magazin mit etwa 150, ein zweites mit etwa 90 Wispel anfüllen, und etwa 50 Wispel in Fässer gepackt auf einem Dachboden niederlegen. Die Waare blieb bis 1829 unangerührt liegen, wurde dann verkauft und mit den höchsten Marktpreisen von 58 bis 60  $\text{fl}$  pr. Wispel verkauft, worin der Beweis liegt, daß der Roggen von ausgezeichneter Güte und vollkommen gesund war.

Die beiden Magazine liegen zu ebener Erde, ganz freistehend von Fachwerk gebaut, ohne Bodenraum und nur mit einem Ziegeldache bedeckt. Die Grundfläche mit gebrannten Steinen gepflastert, wurde mit trocknen Brettern belegt, so wie auch die Fachwände sehr sorgfältig damit bekleidet, worin nun der getrocknete Roggen 10 bis 12 Fuß hoch geschüttet wurde. Der Roggen in dem kleinen Magazine ward mit Brettern nur verloren zugelegt, was bei dem größeren sich nicht wohl anbringen ließ, es lag also die Waare die lange Zeit über frei unter einem Spitzdache und doch hatte sie sich eben so gut gehalten, wie diejenige, welche bedeckt war.

Zu der zweiten Aufbewahrungsweise wurden ganz trockne alte Zucker- und Kleesaamenfässer gewählt, von 15 bis 30 Himpten Füllung, sie wurden nachher möglichst dicht zugeschlagen und auf einen Dachboden niedergelegt, wo sie jedem Wechsel der Luft ausgesetzt waren, Demohngeachtet hatte sich diese Waare am allerbesten erhalten; es fand sich zwar der weiße Wurm ein, welcher den Roggen in den während des Sommers entstandenen Fugen der Fäßstäbe angriff aber nicht tiefer eindringen konnte und die Fugen der Fäßstäbe mit seinem eigenen Kiefler — Dreck — Excremente ausfüllte. Da nun diese Fugen bei kalter feuchter Luft sich enger zusammenzogen, so wurden die Fässer wieder luftdicht und folglich die Waare gegen einen weiteren Angriff dieses Feindes für die Zukunft gesichert. Die Kleesaamenfässer waren mit Schreibpapier ausgeklebt, weshalb sich bei diesen in Folge der geschlossenen Fugen, von Wurmfraß gar nichts vorfand.

Auch in den Magazinen fand sich im zweiten Jahre der weiße, im dritten auch der schwarze kleine Käferwurm ein, da aber der Roggen sehr hoch lagernd nicht gestochen wurde, so konnten diese Feinde nur in der Oberfläche ewigen Schaden anrichten und war derselbe so unbedeutend, daß sich beim Verkauf nur ganz wenig Fehlmaß ergab.

Beim Abmessen des Roggens zeigte sich ein merkwürdiger Umstand; es fand sich nämlich in einer ziemlich tiefen des Roggenhaufens in dem einen der Magazine ein zusammenhängender Keil von etwa 4 Cubitfuß, welcher Wärme verbreitete und bei genauer Untersuchung zeigte es sich, daß es eine Menge kleiner Käfer — der schwarze Kornwurm waren, welche sich zusammengezogen hatten und hier wahrscheinlich ihren Winterschlaf hielten. Dieser Keil wurde sorgfältig allein weggenommen und zerkleinert, dann in Wasser geworfen, die obenauf schwimmenden Käfer abgenommen und getödtet, der Roggen aber getrocknet.

Ferner zeigte es sich in beiden Magazinen, daß bei Länge der Zeit, doch einige Feuchtigkeit aus der Erde durch den doppelt belegten Fußboden in den Roggen gedrungen war, denn es fand sich eine zusammenhängende Kruste Roggen, von etwa 1 Fuß hoch. Das Korn selbst hatte aber so wenig gelitten, daß dasselbe nachdem die Kruste zerkleinert, der Roggen gesiebt, auskultet und getrocknet war, mit etwa 5 Thlr. per Wispel unter dem höchsten Marktpreise willige Nehmer fand.

Die Aufbewahrung des Getreides in mit Papier ausgeklebten Fässern von ganz trockenem Holze ziehe ich vor, das Umlagecapital wird zwar um etwa 2 Thlr. pr. Wispel vergrößert, doch wird bei einem demnächstigen Verkaufe der gebrauchten Fässer fast gar nichts verloren; freilich wird bei dieser Lagerungsweise auch ein größerer Raum erfordert, als wenn große Massen in einem Behälter zusammengedrückt werden, allein dieser Uebelstand wird dadurch wieder aufgewogen, daß man die gefüllten Fässer, in jedem kleinen wie auch großen Raume, wenn derselbe nur nicht feucht ist, lagern und die Waare nach Belieben untersuchen kann.

Will man Getreide in großen Räumen auflagern auf längere Zeit, so müssen sämtliche Baulichkeiten ganz ausgetrocknet sein, auch sind nur ganz trockne Bretter zum Bekleiden der Wände und des Fußbodens nöthig. Die bei mir geschehene obere Bedeckung des Getreides ist jedenfalls zweckmäßig zu bewirken, auch empfehle ich die untere Sohle des Lagerraums etwa 3 Fuß höher zu legen, als die

Umgebung ist und wo die Räume in Fachwerk bestehen, die langlaufenden Holzschwollen mittelst einiger Ketten zusammen zu verbinden, damit dem mächtigen Drucke des Getreides der nöthige Widerstand gegeben wird.

Nur gesundes, ganz trocknes Getreide zu wählen, ist bei einem solchen Unternehmen die erste und dringendste Bedingung, wenn hierauf sehr streng gehalten, auch das Getreide in den Frühjahr- und Sommermonaten, bei trockner Luft in die Räume gebracht wird, so halte ich ein Darren oder Nachtrocknen desselben, nicht für unbedingt nöthig, wenigstens zeigte mir ein späterer kleiner Versuch mit nicht gedarrtem Roggen, welcher etwa 18 Monate in Fässern gelagert hatte, daß derselbe beim Deffnen der Fässer noch so frisch roch, als wenn er eben gedroschen sei. \*)

## L i t t e r a t u r .

Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Bodens, Bevölkerungs-, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik, des Staatshaushalts und der Streitmacht. In vergleichender Darstellung von Dr. Frhrn. Fr. W. von Reden. Erste Abtheilung. Wiesbaden, Kreidel und Niedner, Verlags-handlung, 1854. 8.

Man muß anerkennen, daß in der Vergleichung statistischer Erhebungen, sowohl mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeitpunkte als Lokalitäten, in welchen sich gleichartige Verhältnisse natürlicher Zustände und menschlicher Thätigkeit gestaltet haben, das Lehrreiche, Ueberzeugende und Leitende sowie der Reiz wissenschaftlicher Betriedigung zu erstreben und zu erreichen ist. Auf diesem Gebiete hat der Herr Verfasser eine feste und sichere Position eingenommen, die er mit Meisterschaft zu beherrschen versteht. Das angezeigte Werk liefert hierfür den überzeugendsten Beweis, indem die vergleichende Methode mit Consequenz durch seinen ganzen reichen Inhalt durchgeführt wird. Die Hauptabschnitte desselben umfassen 1) Grundfläche und Bevölkerung der deutschen Staaten; 2) Bodenbeschaffenheit und Bodenbenutzung; 3) Bodenertrag; 4) Hausthiere; 5) Wohnplätze, Wohngebäude, Wohnungen; 6) Erwerbsverhältnisse; 7) Staats- und Gemeinde-Haushalt. Die Art und Weise, wie jeder dieser Hauptabschnitte im Einzelnen dargestellt und durchgeführt wird, läßt sich vielleicht schon an den Titeln der Unterabtheilungen nachweisen, indem z. B. der erste Hauptabschnitt in folgende Rubriken zerfällt: Flächengehalt und Bevölkerung (Deutschlands) Ende 1852, nebst Antheilverhältnissen und Bevölkerungsdichte, Bevölkerung Ende 1834, 1843, 1849 und 1852 und jährliche Durchschnittszunahme, politische und Zollgruppen nach Größe und Bevölkerung, Vergleichen mit dem übrigen Europa und den andern Erdtheilen, Flächenraum und Bevölkerung sämmtlicher Staaten von Europa vergleichend dargestellt, nebst deren Besitzungen in den übrigen Erdtheilen, Flächenraum und wahrscheinliche Bevölkerung aller bis jetzt bekannten Landtheile der Erde in vergleichender Zusammenstellung; Familienzahl, Ehen, Durchschnittsfopzahl einer Familie, Altersstufen; Bevölkerung nach den Religionsbekenntnissen, in Deutschland und dem übrigen Europa. Ebenso verhält sich die Darstellung in den übrigen Hauptabschnitten, — diese erste Abtheilung des Werkes reicht auf 376 Seiten bis in den die Erwerbsverhältnisse umfassenden Hauptabschnitt — zu den einzelnen Gegenständen, immer in einer aufhellenden und begründenden Methode der Combination voranschreitend.

Indem wir uns zu einzelnen Beweisen für diese Behauptung wenden, verlangt das Maß dieser Anzeige, daß wir uns auf die Anführung einzelner Data, die zugleich ein allgemeineres Interesse beanspruchen dürften, beschränken. Der Kaiserstaat Oesterreich hat eine Grundfläche von 12,120 □-M. mit 38,088,400 E., auf 1 □-M. 3142 E. (Nach einer amtlichen Mittheilung wurde der mutmaßliche Bevölkerungsstand in der ganzen österreichischen Monarchie zu Anfang des Jahres 1854 auf 39 1/2 Mill. berechnet.) Preußen hat 5103<sup>72</sup> □-M. mit 16,935,420 E. oder 3318 auf 1 □-M.; die freie Stadt Bremen hat 4<sup>58</sup> □-M. mit ca. 88,000 E. oder 19,213<sup>97</sup> auf 1 □-M. In der Dichtigkeit der Bevölkerung deutscher Staaten nimmt Bremen die 4. Stelle, Hamburg die 3., Frankfurt die 2., das österreichische Küstenland (Triest, Görz) die 1. Stelle ein. Nach Bremen folgt der Neg.-Bez. Düsseldorf mit 9752 E. auf 1 □-M.; das österreichische Kronland Salzburg hat 1139 E. auf 1 □-M. Die Bevölkerung des deutschen Bundes war 1852: 43,286,000 E. und ganz Oesterreich und Preußen hinzugerechnet, 72,441,709 E. Der österreichisch-deutsche Handelsverein umfaßte 70,644,802 E. und der deutsche Zollverein vom 1. Jan. 1854: 32,549,402 E. „Nach dem noch fort-dauernden Bundesmatrikel-Provisorium hat der deutsche Bund amtlich nur 30,164,392 E., eine Fiktion, die für mehrere Staaten eine nicht unbedeutende Mehrausgabe, gegen deren Beitragspflicht nach dem wirklichen Bevölkerungsverhältniß beruht.“ Aus der Vergleichung Deutschlands mit dem übrigen Europa entnehmen wir, daß Rußland (bis zum Ural und Kaukasus) 100,429 □-M. mit 60 Mill. E. umfaßt, oder auf der □-M. 63 E. (Seine Bevölkerung in Asien beträgt 5 Mill., in Amerika 60,000.) Frankreich hat auf 9619 □-M. 35,781,628 E., auf 1 □-M. 3751 E. und England auf 5749 □-M. 27,758,266 E. oder 4803 E. auf 1 □-M. (Ausgeschlossen sind dabei seine Colonien, die in Asien 159 Mill. E. umfassen.) Die Aufnahmen im Zollverein sind besonders für Feststellung der Familien- und Altersverhältnisse wichtig. Die Familie hat im Zollverein durchschnittlich 4<sup>82</sup>, in Preußen allein 5<sup>99</sup> Köpfe, ein Verhältniß, das in

\*) Wir danken den freundlichen Herrn Correspondenten für die vorstehende gefällige Mittheilung und bemerken mit dessen Erlaubniß, daß für Solche, welche weitere Auskunft wünschen, seine Adresse bei uns zu erfragen ist. — Die Red.

der Provinz Westfalen seinen höchsten Stand erreicht, nämlich 5<sup>45</sup>. Das Verhältniß der männlichen Bevölkerung über 14 Jahre, im Zollvereine wie 1 zu 3<sup>05</sup>, stellt in Preußen allein sich wie 1 zu 3<sup>40</sup>, schwankt aber zwischen 2<sup>92</sup> und 3<sup>35</sup>. Die Bevölkerung beiderlei Geschlechts über 14 Jahre verhält sich zur Gesamtbevölkerung im Zollvereine wie 1 zu 1<sup>50</sup>, in Preußen allein wie 1 zu 1<sup>68</sup>. Das männliche Geschlecht zum weiblichen steht im Verhältniß wie 1 zu 1<sup>021</sup> im Zollvereine und wie 1 zu 1<sup>007</sup> in Preußen. „Im Königsstaat Preußen war die Zahl der stehenden Ehen 2,798,426 gegen 2,691,055 im December 1849, welche geringe Zunahme die amtliche Statistik noch zu erläutern hat. Auf je 1000 Bewohner des preussischen Staates kamen 1852 durchschnittlich 165 neue Ehen. (Wir glauben, daß zur Erklärung dieser Erscheinung eine Veranlassung wenigstens in der seit 1850 wirkenden neuen Gemeindeordnung liegen dürfte, indem durch die nach der letzteren in allen städtischen Gemeinden zulässigen und auch seit den letzten Jahren bereits eingeführten Einzugs- und Hausstandssteuern nothwendig die Heirathen erschwert werden, was vielleicht hier und dort als eine erfreuliche Wirkung aufgefaßt werden mag, wenn nur nicht in geradem Verhältniß dazu eine Vermehrung der unehelichen Geburten eintreten wird, was bereits nach vorliegenden Ermittlungen nicht mehr außer Zweifel zu stehen scheint.) Was die Bevölkerungsverhältnisse Europas nach Religionsbekenntnissen betrifft, so ergibt die darüber aufgestellte Tafel: von der Gesamtzahl aller Katholiken in Europa — welche 133,775,000 Köpfe oder fast genau die Hälfte der Gesamtbevölkerung von Europa beträgt, — enthalten die deutschen Staaten 31%; dann folgen Frankreich mit 25%, Spanien mit 10<sup>2</sup>/<sub>2</sub>%, beide Sicilien mit 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, Rußland mit 5%. Von der Gesamtzahl aller Protestanten, welche in Europa fast 60 Mill. oder 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% seiner ganzen Bevölkerung ausmacht, besitzen die deutschen Staaten fast 41%; dann England 33, Rußland 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, Schweden 5<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, Frankreich nahezu 4%. Die griechische (nicht unirte) Kirche, welche in Europa 64,700,000 Bekenner zählt, also 24<sup>1</sup>/<sub>4</sub>% seiner ganzen Bevölkerung — ist in Rußland mit 78, in der Türkei mit 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, in Oesterreich mit 4<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, in Griechenland mit 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% vertreten. Die Zahl der Muhammedaner in Europa ist nur 5,120,000 oder nicht völlig 2% der europäischen Bevölkerung. Die Türkei besitzet davon 88<sup>8</sup> und der Rest befindet sich in Rußland. Die Juden bilden nur 1<sup>22</sup>/<sub>2</sub>% der Gesamtbevölkerung von Europa, ihre Zahl beträgt nicht viel über 3,250,000, davon leben fast 50% in Rußland (incl. Polen) und 38<sup>3</sup>/<sub>3</sub>% in den deutschen Staaten, ferner in der Türkei 3<sup>8</sup>% in Frankreich fast 3%.

Wir müssen uns auf die Aufzählung dieser Angaben, welche unter den jetzigen Zeitverhältnissen ein unmittelbares Interesse in Anspruch nehmen dürfen, beschränken, so lehrreich und über wichtige Verhältnisse aufklärend Notizen sein würden, welche z. B. der Darstellung der Bodenverhältnisse, betreffend die Ausfaat und Ernten von Brodfrüchten und Kartoffeln durch eine Reihe von Jahren, verglichen mit der Bevölkerung und ihrem Consum, ferner der Darstellung der Erwerbsverhältnisse zu entnehmen wären.

## Handelsrechtliches.

### Neuere Litteratur des Wechselrechts.

Seit dem Erscheinen der deutschen Wechselordnung ist die Litteratur des Wechselrechts so riesenhaft angeschwollen, daß es selbst dem Manne von Fach schwer wird, sich in ihr zurechtzufinden. Es liegt darin die größte Anerkennung, die der Wechselordnung zu Theil werden konnte. Denn nur eine philosophische und doch zugleich dem Leben entsprechende Gesetzgebung erträgt eine wissenschaftliche Verarbeitung und regt zu derselben an. Wir wollen nachstehend eine kurze Uebersicht über die bedeutendsten Werke aus der neueren Wechselrechtslitteratur geben. Wir machen dabei auf keine Vollständigkeit Anspruch. Es kann leicht sein, daß uns ein oder das andere Werk selbst von wissenschaftlicher Bedeutung entgangen ist. Die rein handwerkmäßigen Zusammenstellungen verschiedener Wechselgesetze oder der von Andern gegebenen Erläuterungen erwähnen wir absichtlich nicht.

Die neuere Wechselrechtslitteratur beginnt mit Einerts Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert 1839. Er befreite zuerst das Wechselrecht aus dem Zwange der Schulbegriffe, und wies in der Aufstellung der s. g. Papiergeldstheorie die Bedeutung nach, die der Wechsel im Leben einnimmt. Vorher waren freilich schon Heises und Cropp's juristische Abhandlungen erschienen, aus denen, wie an einem andern Orte gesagt worden ist, „der echt juristische Geist den Leser anweht, so kräftig und frisch, wie reine Seelust.“ Auch in diesen ist schon die lebendige Anschauung des Wechselverkehrs zu finden, die allein auch zum richtigen Begriffe führen kann. Aber es sind in ihnen nur einzelne wechselrechtliche Fragen behandelt. Einert brachte die neue Anschauung zuerst in ein System. Ihm folgte Thöls Wechselrecht 1847. Er modificirte die Einertsche Theorie, indem er sie mit den Allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu vereinigen suchte, und bildete sie im Einzelnen schärfer aus. Dann erschien der Entwurf einer Wechselordnung (nebst Motiven) für die Preussischen Staaten nach den Beschlüssen der Commission des Staatsraths, 1847, aus dem die deutsche Wechselordnung hervorgegangen ist. Den Proceß ihrer Bildung weisen nach die Protokolle der zur Berathung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. October bis zum 9. December 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz, 1848. Unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung erschienen die Commentare von Borchardt, Liebe und Braune. Borchardts allgemeine deutsche Wechselordnung, zweite Auflage, 1851, begnügt sich meist, die Abweichungen der Deutschen von den übrigen Europäischen und Amerikanischen Wechselgesetzen nachzuweisen. Liebes allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen, 1848, ist eine sehr scharfsinnige Kritik und Polemik gegen die Papiergeldstheorie. Brauns allgemeine deutsche Wechselordnung, zweite Auflage, 1851, schließt sich Einerts Grundsätzen an, und giebt eine sehr schätzenswerthe wissenschaftliche Bearbeitung der Wechselordnung. Sonst werden von den Werken über das gesammte Wechselrecht noch gerühmt: Drtloffs allgemeine deutsche Wechselordnung, 1848, Rigingers Wechselkunde für Kaufleute und Juristen, 1849, Hansemanns Lehre von den Wechselbriefen nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung, 1849, Christophs allgemeine deutsche Wechselordnung, zweite Auflage, 1851, Kalesos Lehrbuch des österreichischen und gesammten deutschen Wechselrechts, 1850, Stübenauchs neue Wechselordnung, erläutert durch die Vorträge im niederösterreichischen Gewerbevereine, 1850, und Bluntschli's allgemeine deutsche Wechselordnung, 1852. Einzelne Fragen des Wechselrechts behandeln Gelpkes Beiträge zur Kenntniß des Wechselrechts, 1849, und seine Zeitschrift für Handels- und Wechselrecht, 1852, 1853. Namentlich in der letzteren ist eine solche Fülle productiver Gedanken enthalten und eine solche Kraft, die Jurisprudenz nach den Bedürfnissen des Lebens fortzubilden bewiesen, daß die Unterbrechung des Werks durch den Tod des Verfassers nicht genug bedauert werden kann. Als ein vortreffliches Mittel zur Entwicklung der Praxis und Theorie des Wechselrechts hat sich auch das Archiv für deutsches Wechselrecht erwiesen, das seit 1850 von Siebenhaar und Tauchnitz herausgegeben wird. Es bietet den streitenden Theorien einen Kampfplatz, ihre Ansicht an einander zu erproben und zu läutern, regt durch die Mittheilung streitiger Fragen zu immer neuen Forschungen auf, und liefert über das Detail des Wechselrechts eingehendere Besprechungen, als in Systemen möglich ist. Zum Schluß machen wir auf ein soeben (1854) erschienenes Werk: Erläuterungen über die österreichische (deutsche) Wechselordnung von Ritke aufmerksam, das wir unbedingt für den besten der bisherigen Commentare erklären müssen. Mit einer sehr gründlichen wissenschaftlichen Bildung verbindet der Verf. einen so unbefangenen, gesunden Sinn und eine so umfassende Kenntniß des Lebens, daß seine Darstellung vollkommen klar und doch erschöpfend ist und sich ihm alle Schwierigkeiten wie von selbst unter den Händen auflösen. Nur ist zu bedauern, daß das Buch so ohne alle Ordnung geschrieben ist.

## Versicherungsweise.

### Die Weihnachtsgaben der Krämer,

d. h. die Geschenke, mit welchen die Diensthoten bestochen werden, damit sie den Geber bei den Einkäufen für ihre Herrschaft patronisiren, sind an vielen Orten verboten, weil man mit Recht sagt, daß der Krämer solche Geschenke, im Preise der Waare, in der Qualität oder im Gewicht wieder einbringen müsse. Trotz dieser guten Gründe ist aber die Einmischung des Staates in diesem Falle gänzlich überflüssig, denn die Herrschaften können sich selbst helfen, wenn sie nur da kaufen lassen, wo die Preise am billigsten sind, wenn sie Qualität und Gewicht der Waare prüfen, oder wenn sie Diensthoten entlassen, welche Geschenke des Krämers annehmen.

Es besteht aber ein ganz analoges Verhältniß, wo die Herrschaft nichts vermag, wo die Regierung allein helfen kann.

Die Regierung, die Behörden sind bekanntlich die Diensthoten des Publicums. Es versteht sich von selbst, daß wir damit nicht das Ansehen von Regierung und Behörden herabsetzen wollen, wir erinnern nur an eine Thatsache. Regierung und Behörden taugen nichts, wenn sie etwas anderes als die Diener des Volkes sind.

Im Versicherungswesen werden aber Regierung und Behörden mehr bestochen als alle Diensthoten im Verkehr mit dem Krämer.

Wir wollen zu solchen Bestechungen die häufigen Geschenke von Feuerprisen gar nicht zählen, sie lassen sich damit rechtfertigen, daß sie das Risiko der Feuerversicherungsgesellschaften vermindern, es sind meistens Geschenke welche sich die Anstalten selbst machen, es werden aber eine Menge Geschenke gemacht, die nicht den geringsten Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Versicherungswesens haben, Geschenke an Wohlthätigkeitsanstalten, an Beamtenpensionsfonds und dergl. mehr, reine Weihnachtsgaben, die Meinung der Staats- und Communalbehörden zu bestechen, damit diese die Geber in ihrem Geschäftsbetrieb begünstigen.

Man kann vielleicht die Gesellschaften, welche solche Gaben machen, entschuldigen. Wenn eine Gesellschaft sich Begünstigung sichert, so kann eine concurrirende sich kaum anders helfen, als indem sie ebenfalls Begünstigung erkaufte. Wenn alle Concurrenten gleiche Bestechung anwenden, so wird die Bevorzugung eines Einzelnen aufhören, d. h. die Gunst der Behörden wird sich darauf beschränken, von der Bedürfnistage und anderen

gesetzlichen Hilfsmitteln der Willkür gar keinen Gebrauch zu machen, und dies ist — Geldwerth.

Für die Regierung und die Behörden fehlt aber die Entschuldigun-  
g dafür, daß sie von den Versicherungsgesellschaften Geschenke annehmen und  
diese Geschenke berücksichtigen, wie z. B. die Zahl der Agenten beweist,  
welche von den schenkenden und diejenige, welche von den nicht-schenkenden  
Gesellschaften an einem Orte zugelassen sind.

Wir wissen sehr wohl, daß manche Leiter der Regierung die Natur der  
sogenannten Wohlthätigkeitsakte der Versicherungsgesellschaften vollkommen zu  
würdigen wissen, von dem preussischen Minister des Innern, Herr von West-  
phalen, hat der Schreiber dieser Zeilen selbst eine Aeußerung gehört, die das  
System dieser Geschenke durchaus mißbilligte. Wenn aber solche richtige An-  
sicht vorhanden ist, warum wird nicht das Verbot von Weihnachtsgütern  
von der Sphäre des Verkehrs, wo es überflüssig ist, auf die übertragen,  
wo es nützlich sein könnte und wo es gerechtfertigt wäre, wenn es nur gegen  
die Annahme anstatt gegen das Geben gerichtet wäre?

Da, wo das Publikum nicht sich selbst schützen kann, ist die Regie-  
rung zur Einschreitung berufen, das Publikum kann sich in der Versiche-  
rungsfrage nicht selbst helfen, denn die Begünstigung welche eine Gesellschaft  
durch Geschenke erkaufte, besteht eben darin, daß Agenten anderer Gesellschaf-  
ten nicht concessionirt werden, das Publikum hat daher oft nur die Altern-  
ative gar nicht zu versichern oder bei der begünstigten Gesellschaft, welche  
natürlich in den Prämien nicht nur den Preis der Sicherheit, sondern auch  
den Werth der Weihnachtsgütern sich bezahlen läßt.

### Zinsfuß und Lebensversicherung.

Der Werth einer jährlichen Zahlung von 1 erreicht mit den Zinsen und  
deren Nachwuchs 100

bei 2 1/2 % Zins in ca. 51 Jahren
" 3 " " " " 47 "
" 3 1/2 " " " " 43 1/4 "
" 4 " " " " 41 "
" 4 1/2 " " " " 38 3/4 "
" 5 " " " " 36 1/2 "
" 6 " " " " 33 1/2 "

Eine Lebensversicherungsgesellschaft, welche ihre Gelder mit 6 % Zins  
anzulegen vermöchte, würde, abgesehen von den Verwaltungskosten, bei einer  
Prämie von 1  $\mathfrak{M}$  bestehen können, während bei einer Zinsverwertung von

5	4 1/2	4	3 1/2	3	2 1/2
ca. $\mathfrak{M}$ 1.2.8	1.4.8	1.6.9	1.9.1	1.12	1.15.5

erhoben werden müßte.

Zwischen den Extremen der gegenwärtig üblichen Zinsen liegt daher ein  
Unterschied welcher mehr als 50 % auf die Prämie influirt, für welche eine  
Versicherungsgesellschaft ihre Dienste leisten kann.

Die Abweichungen, welche für die Altersklassen, welche am meisten  
versichert werden, d. h. zwischen dem 25. und 50. Jahre in den verschiede-  
nen Sterblichkeitstafeln stattfinden, sind unbedeutend gegenüber dem Einflusse  
des Zinsfußes.

Dieser Einfluß wird, je mehr sich die Concurrenz ausbildet und je  
mehr das Publikum die Verschiedenheit ihrer Bedingungen würdigen lernt,  
von den wichtigsten Folgen für die Entwicklung der verschiedenen Institute  
sein. Diejenigen in einem Lande mit hohem Zinsfuß werden sich mit un-  
gleich billigeren Prämien als die in einem Lande mit niedrigem Zinsfuß be-  
gnügen können, die Ersteren werden naturgemäß das Geschäft an sich ziehen,  
die Letzteren mit Mühe ihre Existenz erhalten.

Bis jetzt, wo ein Land sich gegen das Andere abzuschließen jedes den  
fremden Versicherungsgesellschaften den Geschäftsbetrieb zu untersagen pflegte,  
konnte sich jener Einfluß noch wenig geltend machen. Anders wird dies  
aber sein, wenn die internationale Verkehrsfreiheit auch in dem Versicherungs-  
wesen eintritt und das Publikum nicht mehr gehindert wird, da zu ver-  
sichern, wo dies seinem Interesse am meisten zusagt.

Hieran zu erinnern, scheint uns um so mehr an der Zeit, als die  
neuen Versicherungsgesellschaften ohne alle Rücksicht auf die Höhe des Zins-  
fußes begründet werden und die meisten in ihren Statuten die Kapitalan-  
lagen auf die Verwendung im Inlande beschränken, sich also selbst die  
Möglichkeit abschneiden, bei dieser Verwendung den höchstmöglichen Zins-  
fuß erstreben zu können.

Außer den Folgen, welche aus einer permanenten Verschiedenheit des Zins-  
fußes, sind aber auch die zu beachten, welche aus den momentanen Schwan-  
kungen des Zinsfußes hervorgehen. Diese Schwankungen lassen sich aller-  
dings bei Lebensversicherungen mit jährlicher Prämienzahlung nicht oder nur  
im Interesse der Versicherer benutzen, es fragt sich aber, ob sie nicht für  
solche Lebensversicherungen, welche mit einmaliger Kapitalzahlung begründet  
werden, im Interesse der Versicherten und als eine Quelle der Geschäfts-  
vermehrung ausgenutzt werden könnten, wenigstens bei den Gesellschaften,  
welche nach ihren Statuten Staatspapiere als Kapitalanlage benutzen dürfen.

Wenn bei dem Zinsfuß von 3 % das Kapital, welches für 100  $\mathfrak{M}$   
Lebensversicherung zu bezahlen ist, 40  $\mathfrak{M}$  beträgt, so beträgt dasselbe Kapi-  
tal zu 6 % Zins nur etwa 17  $\mathfrak{M}$ . Letzteres würde aber voraussetzen, daß  
die Zinsen und Zinseszinsen stets wieder zu 6 % verzinslich angelegt wer-  
den können. Da diese Voraussetzung unstatthaft ist, wenn der hohe Zins-

fuß von 6 % nur als vorübergehend und nur der von 3 % als bleibend  
betrachtet werden kann, so würde die Frage gestellt werden, wie viel 6 %  
Zins tragendes Staatspapier gekauft werden müßte, um 100  $\mathfrak{M}$  Versicherung  
zu decken, wenn der Zinseszins nur auf 3 % berechnet werden darf. Man  
wird etwa 23 1/2  $\mathfrak{M}$  anstatt der 40 oder anstatt der 17  $\mathfrak{M}$  finden. Es  
folgt hieraus, daß eine Gesellschaft für Versicherungen, welche durch Kapital-  
einzahlungen begründet werden, im Augenblick des hohen Zinsfußes, resp.  
des niederen Courses der Staatspapiere ganz andere Vortheile anbieten kann  
als in den Tarifen für gewöhnliche Zeiten angegeben ist. Wo eine Gesell-  
schaft unsere Ansicht theilt, daß Staatspapiere eine sehr schlechte Sicherheit  
und daher als Geldanlage für Versicherungsgesellschaften nicht geeignet sind,  
werden Gelegenheiten zu jenen vortheilhaften Anerbietungen seltener sein,  
weil der Zinsfuß für hypothekarische Sicherheiten nicht im gleichen Maße  
wie der für Staatspapiere schwankt, es giebt aber Krisen, wo Darlehen  
auf alle Arten Sicherheit zu hohem Zinsfuß gesucht, wo 4 % erste Hypo-  
theken zu 80 % angeboten sind und die Course der Pfandbriefe (siehe Hüb-  
ners „Banken“, Theil II. Seite 65) zeigen Schwankungen bis zu 40 %.

Ist es nun diesen Thatsachen gegenüber klug, daß Versicherungsgesell-  
schaften für Lebensversicherung durch Kapitaleinlage unter allen Umständen  
an ihrem Tarif festhalten? zumal diese Tarife weniger vortheilhaft erscheinen,  
je mehr der Zinsfuß steigt und das Geschäft der Versicherer natürlich ab-  
nimmt, je weniger es dem Versicherungslustigen vortheilhaft erscheint. Wir  
glauben, daß für diese Art Versicherung Abweichungen vom Tarif, wie  
durch verschiedene Umstände, so auch durch den Zinsfuß bewilligt werden  
können und daß die Gesellschaften eine große Vermehrung ihres Geschäftes  
erfahren würden, wenn sie das Publikum von ihrer Bereitwilligkeit dazu  
unterrichteten, wir wollen aber die Frage nicht beantwortet sondern nur an-  
geregt haben, und werden um so lieber Ansichten Anderer über diesen Punkt  
entgegennehmen, als eben jetzt ein Zeitpunkt gekommen ist, wo Schwankun-  
gen des Zinsfußes in größerem Maßstab eintreten dürften.

— Nach dem Précurseur von Antwerpen gingen im Jahre 1853/54  
von 185 auf die Reise gegangenen Schiffen keinerlei Nachrichten ein. Hier-  
unter befanden sich 11 belgische, 35 französische, 65 englische, 12 holländi-  
sche, 17 nach Europa bestimmte Amerikaner, 45 verschiedene.

Seit den Jahren 1836 und 1838 war das Verhältniß der verlorenen  
zu den total verunglückten Schiffen niemals so groß, als in dem Jahre  
1853. Damals wurde in Folge dieser tragischen Statistik von der Regie-  
rung der vereinigten Staaten ein neues System der Pilotage und Beleuch-  
tung eingeführt, und die englische Regierung veranlaßte eine Untersuchung zur  
Prüfung der Ursachen der Vermehrung der Schiffbrüche. Diese Ursachen  
wurden genau erkannt, Mittel zur Abhülfe aber nicht angegeben.

### Uebersicht des Geschäftsbetriebes der Deutschen Lebens- versicherungsgesellschaft zu Lübeck.

Ende im Jahre	Lebensversicherungen abgeschlossen		Lebensversiche- rungen am Jahreschluß	Capitalfond *) der versicherten	
	auf Lebens- zeit	auf kürzere Zeit		Aus- steuern	Leib- renten aufgeschobe- nen Leib- renten
	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.
1829	666,925	158,525	820,750	1,667	17,742
1830	506,750	208,075	1,436,075	4,794	53,233
1831	382,580	246,700	1,847,567	9,784	55,109
1832	531,200	153,175	2,380,742	10,704	63,245
1833	452,435	137,275	2,778,890	12,485	92,430
1834	623,125	279,072	3,421,787	15,003	99,083
1835	763,167	194,488	4,031,282	18,095	136,361
1836	405,325	203,838	4,282,628	23,064	185,494
1837	637,650	192,521	4,740,618	28,957	187,986
1838	563,225	318,963	5,184,324	32,137	191,689
1839	687,093	183,480	5,625,032	34,720	214,869
1840	781,679	182,470	6,100,718	39,142	240,091
1841	756,716	297,776	6,586,405	41,263	251,452
1842	697,632	297,250	6,938,356	43,692	251,176
1843	561,687	250,216	7,286,397	46,330	245,573
1844	444,250	103,433	7,211,219	50,273	239,110
1845	403,116	128,044	7,074,631	52,944	253,686
1846	547,922	48,762	7,102,029	57,452	255,864
1847	682,744	83,781	7,289,268	61,089	264,044
1848	743,591	128,544	7,377,731	62,858	259,797
1849	517,137	123,194	7,457,182	73,815	236,190
1850	579,981	209,937	7,293,992	73,569	253,263
1851	1,051,872	110,381	7,680,447	56,008	284,351
1852	2,052,431	164,737	8,732,102	62,414	356,054
	16,040,233	4,404,637			

Zusammen: 20,444,870

\*) Die Summe der versicherten Aussteuern war Ende 1852 Gr.-Mk. 150,390,  
die versicherte Summe der Renten ist aus den uns vorliegenden Papieren nicht  
zu ersehen.

Ende im Jahre	Prämien-Einnahme für Lebensversicherung während des Jahres	Erlösene Lebensversicherungen		Vermögen der Gesellschaft am Jahreschluss
		durch Tod	durch Rücklauf oder Ablauf	
	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.	Gr.-Mk.
1829	36,470	4,700	—	1,305,407
1830	61,736	36,348	63,152	1,369,461
1831	77,125	39,628	73,960	1,403,286
1832	95,472	66,876	84,324	1,429,980
1833	112,142	59,567	131,995	1,501,537
1834	137,257	58,913	200,387	1,574,332
1835	161,484	83,690	264,470	1,688,334
1836	172,836	96,635	261,182	1,790,993
1837	192,414	109,725	262,456	1,860,950
1838	211,755	59,889	378,593	1,998,665
1839	232,274	139,845	290,020	2,114,585
1840	254,193	180,268	308,194	2,205,606
1841	272,210	211,572	357,233	2,273,362
1842	284,985	219,091	423,840	2,331,025
1843	299,839	159,900	303,961	2,384,500
1844	302,726	205,793	417,069	2,520,060
1845	295,364	225,785	441,962	2,590,882
1846	296,104	241,250	328,038	2,641,448
1847	305,156	253,755	325,530	2,719,489
1848	309,599	354,403	429,269	2,744,160
1849	306,668	204,844	356,037	2,901,862
1850	279,039	343,981	609,127	2,812,897
1851	302,002	171,475	604,323	2,897,985
1852	371,325	241,444	924,069	3,022,830

3,779,377 7,933,391

Zusammen: 11,712,768

Laufende Lebensversicherungen Ende 1852 ..... 8,732,102

Versicherungen von 1827 bis 1853 ..... 20,444,870

Der Rechenschaftsbericht von 1853 ist noch nicht veröffentlicht, es wird uns jedoch mitgeteilt, daß in diesem Jahre 883 Versicherungen, wovon 775 Lebensversicherungen, im Betrage von 2,951,067 Gr.-Mk. abgeschlossen worden sind. Es scheint daher, daß die Geschäfte der Gesellschaft in dem außerordentlichen Aufschwung verharren, welchen sie seit 1851 genommen haben. Da der Durchschnitt obiger 24 Jahre jährlich 854,453 Gr.-Mk. Lebensversicherungsabschlüsse nachweist, so ist die Summe der im Jahre 1853 abgeschlossenen Lebensversicherungen gegen  $3\frac{1}{2}$  Mal so groß als jener Durchschnitt.

— Abermals ist ein Schiff mit Guano durch Selbstentzündung dieses Düngers in Brand gerathen. Das Unglück traf die piemontesische Brigg „Italia“ auf der Reise von Buenos Ayres nach Southampton. Die Mannschaft rettete sich auf die Insel Saint Michel in den Azoren, wenigstens ist gerettet worden.

— In Frankreich ist die Concession der im Jahre 1829 gegründeten gegenseitigen Versicherungsgesellschaft des Departement Indre, welche ihren Sitz in Chateauroux hat, bis 1880 verlängert worden.

— Bekanntlich hat sich außer der unter Regide der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft entstandenen Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft eine andere unter gleichem Namen, bis jetzt jedoch ohne Erfolg angekündigt. Bezüglich des letzteren Projectes heißt es in einem Rundschreiben der Ersteren: „Schließlich sehen wir uns noch, auf mehrfache an uns ergangene Anfragen, zu der Erklärung genöthigt, daß der Director der seit einigen Jahren am hiesigen Plage auf Gegenseitigkeit entstandenen Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft Ceres, Herr L. G. Schmidt, gleichfalls beabsichtigt, die von ihm ins Leben gerufene Gesellschaft mit einem Actien-Capitale von drei Millionen Thalern auszurüsten und zu diesem Zwecke Einladungen zur Zeichnung von Actien in öffentlichen Blättern erlassen hat, daß aber unser Unternehmen mit der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft Ceres keinerlei Verbindung und durchaus nichts gemein hat.“

## N u z e i g e n.

### Nachricht für Seefahrer.

Das Foreign Office in London hat einer der Handelskammer vom Senate gemachten Anzeige zufolge durch die London Gazette vom 16. Juni d. J. bekannt gemacht, daß der die Ostsee-Flotte befehligende Vice-Admiral Charles Napier von Hangö Bay aus unterm 28. Mai d. J. mittheilt, daß die Häfen von Libau und Windau, an der Küste von Kurland, und sonstige Häfen, Rheden oder Buchten von  $55^{\circ} 53'$  N. Breite nördlich bis zum Cap Dager Ort, inclusive der Häfen von Riga, Pernau und aller anderen Häfen, Rheden oder Buchten in dem Rigaischen Meerbusen durch eine hinreichende Macht in Blockadezustand gesetzt waren.

Ferner sind durch genügende Macht in strengen Blockadezustand gesetzt: alle Häfen, Rheden oder Buchten östlich vom Cap Dager Ort incl. Hapsal, Insel

Wormsö, Baltischport, Reval, und andere zwischenliegende Häfen an der Küste Estlands bis zum Eckholm Leuchtfeuer ( $59^{\circ} 43'$  N. Br.,  $25^{\circ} 48'$  O. L.); von da in nordwestlicher Richtung bis Helsingfors und Sweaborg an der Küste Finnlands; alsdann westwärts, Barö Sund, Hangö-head, Drö und Abo incl. der Ålands-Inseln und zwischenliegender Häfen; von da nördlich, incl. Nyfstad, Björneborg, Christinastad, Wasa, Walgrund-Inseln, Klein-Karleby, Jacobstad, Groß-Karleby, Lahts, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Insel Carlo, Sjo, Gestila, Tornea, Ned. Tornea (ungefähr in  $65^{\circ} 50'$  N. Br.  $24^{\circ} 15'$  O. L.) und alle zwischenliegenden russischen Häfen, Rheden und Buchten im Böttischen Meerbusen.

Sodann wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich aller Schiffe, welche versuchten sollten, die gedachte Blockade zu verletzen, jede durch das Völkerecht und die resp. Verträge zwischen Groß-Britannien und den verschiedenen neutralen Mächten sanktionirte Maßregel in Anwendung kommen soll.

Bremen, den 21. Juni 1854.

Die Handelskammer.

### Nachricht für Seefahrer.

Nach einer Mittheilung des Senats ist am 5. und 7. Juni d. J. dem Hanseatischen Geschäftsträger in Constantinopel durch die dortigen Gesandten Englands und Frankreichs folgende durch die commandirenden Admirale der combinirten englisch-französischen Flotte im Schwarzen Meere erlassene

Blockade-Erklärung der Donau notificirt worden:

Combinirte Flotte im Schwarzen Meere.

In Folge des Uebergangs der russischen Truppen über die Donau, deren Occupation der Dobrudscha und Besizergreifung der Ufer und Mündungen der Donau, erklären wir, die unterzeichneten Viceadmirale und Befehlshaber der combinirten französischen und englischen Flotte im Schwarzen Meere, im Namen unserer resp. Regierungen und zur Kenntniß für Jedem, den es angeht, daß wir, um die Zufuhr von Lebensmitteln an die russische Armee zu verhindern, eine effective Blockade der Donau mit allen ihren Mündungen ins Schwarze Meer errichtet haben, und daher die Schiffe aller Nationen warnen, bis auf weitere Bekanntmachung nicht in diesen Fluß einzulaufen.

Battschik, den 1. Juni 1854.

(gez.) Hamelin. (gez.) Dundas.

Bremen, am 21. Juni 1854.

Die Handelskammer.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit dem

am 5. Juli c.,

von Havre abgehenden

Post-Dampfschiffe Franklin

befördert werden sollen, sind spätestens

bis Sonntag, dem 2. Juli c.,

Morgens  $8\frac{1}{2}$  Uhr,

auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte aufzuliefern.

Die Briefe müssen bis Havre — mit 18 Groten für den einfachen Brief im Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Lothe — frankirt werden.

Bremen, den 27. Juni 1854.

Stadt-Post-Amt.

## Der Actionair.

Centralorgan für Fonds- und Actienbesitzer in Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Banken, Versicherungen und industriellen Unternehmungen.

Nest

### Anzeiger für amerikanische Fonds und Effecten.

Dieses seit Anfang des Jahres in Frankfurt a. M. erscheinende Journal hat sich bereits in den weitesten Geschäftskreisen bei Capitalisten, sowie Bankiers und Börsenspeculanten als ein unparteiischer Rathgeber und als reichhaltiges Magazin aller in das Actienwesen einschlagenden Materien accredittirt, und darf sich die Verwaltung des Blattes deshalb auf das allgemeine Urtheil sowie auf den günstigen Erfolg der Unternehmung selbst berufen. Sie sieht darin einen Sporn, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, und ein dem deutschen Unternehmungsgesist und seinen Werthen immer würdigeres Centralorgan herzustellen.

Der Anzeiger für amerikanische Fonds und Effecten gibt die vollständige Uebersetzung des Newyorker Kurszettels von De Coppet mit Beifügung der Frankfurter Notiz und eine directe Correspondenz aus Newyork über das gesammte Fondsgeschäft der Vereinigten Staaten.

Auslosungen und Amortisationen von Staatsanlehen, Eisenbahnobligationen u. s. w. werden sämmtlich nach den Originalisten mitgetheilt.

Der Actionair erscheint alle Sonntag Morgen in Folio mit Beilagen, Preis in Frankfurt 2 fl. 30 kr. das Vierteljahr, auswärts 3 fl. 8 kr. (1 Thlr. 24 Gr.) Plangemäßige Inserate finden die geeignete Verbreitung.

## Hülfe für Männer!

Dr. John Stanley's berühmte Kraft-Essenz ist in den entsprechenden Schwächen zu finden mit glänzendem Erfolg angewendet worden. — Bestellungen aus Deutschland können durch Herrn Dr. Ferd. Tanssen, Buchhändler in Weimar, vermittelt werden. — Preis 2 Louisd'or. Briefe und Gelder franco.